

Obligation für das
Stiele'ppel Bräutigamsstift.

Damm Vorstadt
Lust I. Class Nr. 8
allg. III Nr. 2

600 Taler = 1800 Mark
aufgewandt auf 450 Goldmark

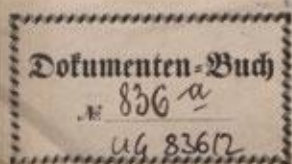
Oblig. vom 10. August 1795

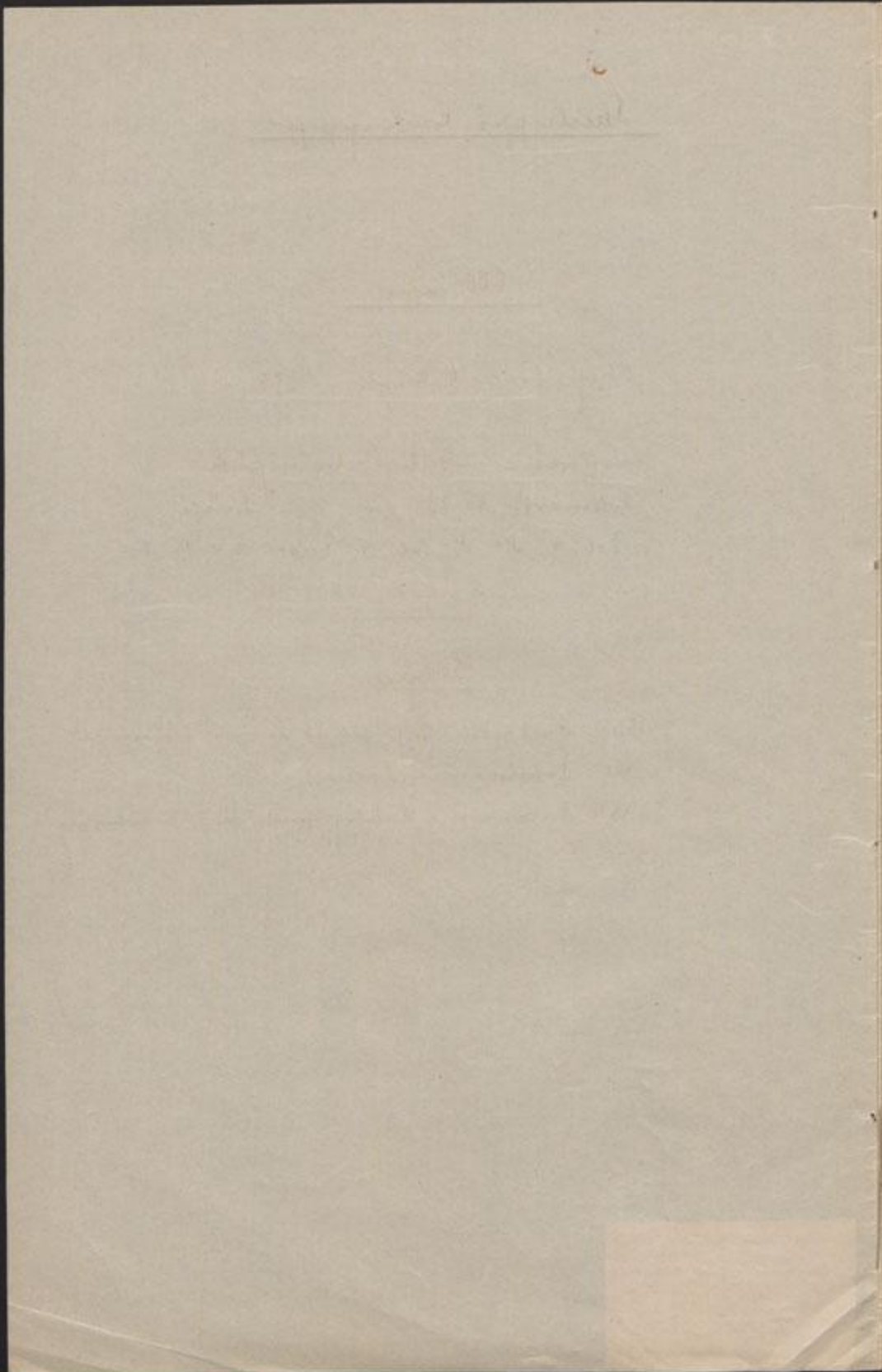
~~eingetragen auf dem Grundbuche~~
~~Kopsmarkt Nr. 25, im Gips Grube~~
~~Vol. IV Nr. 1. fol. 5 Buch III Nr. 2~~

~~1798-1796~~

Leipzig:

- 1857 Kockerei Gust. Petrus Leopold Schmidt.
1860 Schmidt, Carl.
1881 Schmidt, Ludwig Gust. Schief, Rehburger.







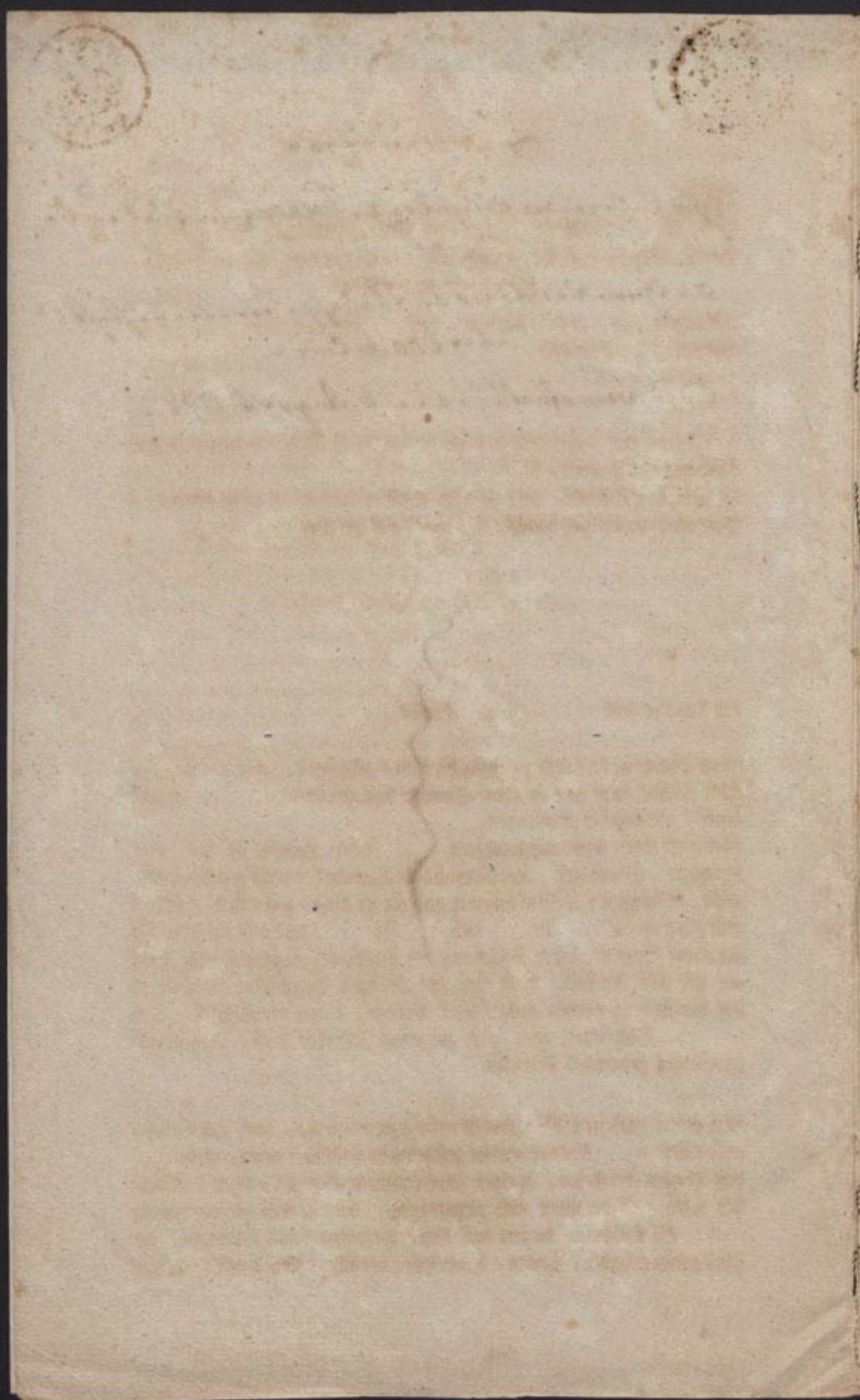
Ne 38
Kunzelsbach



Einliegender Obligation des Hockeupfer-Hofes

des Herrn Casanova des Thierischen Baukunst-Stifts
zum 600^{ten} Jahr.

O. D. Frankfurt a. M. 10. August 1798.



2

Pr

Ur

ern

Ne

in

und

kur

in

Pr

zu

da

Ge

ein

in

jede

aus

big

über

ben

nich

und

die

als

bis

in

schre

in

nach

den

lich

zu

Zinf

Wir verordnete Director und Richter der Königl.
Preuss. und Churfürstl. Brandenburgischen Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt an der Oder

Urkunden und bezeugen hiermit: daß am untengesetzten Tage vor der
ernannten Deputation Eva Maria Dorothea Schulz wif.
Kochgey und dann Johann Christian Kochgey
und ~~ihre~~ mit Zuziehung des ihr zu diesem Geschäfte bestellten rechts-
kundigen Beistandes, des Referendarii Hrn. von Wiese
in Person erschienen, und zu dem darüber besonders aufgenommenen
Protokoll angezeigt haben, daß ihnen auf ihr Ansuchen zu
Zahlung eines folgendermaßen
an Hrn. Kochgey geschaffenen, der
Hrn. Curatoren der Justiz Michaelis Kuchling's
ein Capital von 600 Rthlr. schreibe Sechshundert
in Courant

jeden Thaler zu vier und zwanzig Groschen gerechnet, baar geliehen, sie
auch solches baar und in einer Summe von genannten Hrn. Gläu-
biger ausgezahlt empfangen
über diese ihnen wohl ausgezahlten 600 Rthlr. Capital sie ihre vor-
benannte Gläubiger mit Verzicht der Einrede des nicht gezahlten oder
nicht empfangenen Geldes hiermit und Kraft dieses gerichtlich quittirt
und sich danebst ~~mit~~ für sich und auch für einen, und also ein jeder für
die ganze Summe, unter Begebung der Ausflucht, daß einer nicht mehr
als für sein Antheil, noch eher zur völligen Bezahlung anzuhalten,
bis der andere vorher ausgeklaget worden, dahin verpflichtet haben,
den Hrn. Gläubiger oder sonst getreuen Inhaber dieser Schuldver-
schreibung gedachtes Darlehn ~~zu~~ und ~~4~~ Prozent a Jahr
in Capitalsmäßigen Münzsorten richtig zu verzinsen, auch das Capital
nach einer ~~sech~~ Monat vorher geschehenen Loskündigung, welche bei-
den Theilen frei stehet, in einer unzertrennten Summe alhier dankbar-
lich wieder zu bezahlen und abzutragen; damit aber mehrerwähnte
Hrn. Gläubiger wegen der Wiederbezahlung des Capitals, der
Zinsen und gehabtten Kosten, desto besser versichert seyn möge, so setzen

sie deßelben alle ihre gegenwärtige und zukünftige Haab und Güter, ausstehende Forderungen, nichts überall davon ausgeschlossen, inson-
heit ihr allhier *in des Raths Namen*

belegene, im Grund und Hypotheken Buche Vol. III. No. 17 fol. 8 ver-
zeichnete *Hofstadt und Zehden*

zu einem wahren gerichtlichen Unterpfande dergestalt hiermit ein, daß
dieses besondere Pfand dem allgemeinen, und dieses jenem im geringsten
nicht schädlich seyn, sondern *zu* Gläubigern zu allen Zeiten aus die-
sem oder jenem Stücke die Bezahlung zu suchen und also nach eigener
Wahl darin zu ändern frei stehen solle, um sich auf den Nichtzahlungs-
Fall nicht nur wegen Capitals und Zinsen, sondern auch wegen aller
von dadurch verursachten Kosten bestmöglichst daran zu erholen und
daraus bezahlt zu machen, auch wenn es *den* Gläubigern verlanget
von den Gerichten in den Besitz dieser verschriebenen Special Hypothek
sich bis zu *der* völligen Befriedigung setzen zu lassen.

Hiebei ist den Schuldnern das ihnen zustehende Recht, binnen acht
und dreißig Tagen eine Protestation gegen ihr Bekenntniß, das in der
Schuldverschreibung erwähnte Darlehn empfangen zu haben, ins Hy-
pothekenbuch eintragen lassen zu können, von dem Stadtrichter *Witten*
bekannt gemacht, welchem sie jedoch ausdrücklich entsaget und nochmals
erkläret dieses Darlehn der *600 Rthlr. in Courant* wirklich em-
pfangen zu haben.

Auch ist der Ehefrau des Schuldners *Anna Dethlefs geb. Schütz*
die vorgeschriebene Verwarnung dahin geschehen: daß dem Gläubiger
frei stehe, sich an ihr eigenthümliches Vermögen wegen des vorgeliehe-
nen Capitals, der Zinsen und Kosten, eben so gut zu halten, und sich
daraus bezahlt zu machen, als aus dem Vermögen ihres Ehemannes,
ihr auch die rechtliche Vermuthung: daß wenn eine Manns- und
Frauensperson sich in einem Instrument als Selbst- oder Mitschuld-
ner verpflichtet haben, die Mannsperson Hauptschuldner, die Frau-
ensperson aber nur Bürge sey, nicht zu statten kommen könne; daß
den Gläubiger auch befugt seyn, ihr der Ehefrau Vermögen eher,
als das besonders verpfändete Grundstück, oder das Vermögen ihres
Ehemannes anzugreifen, daß sie kein Vorzugsrecht in dem Vermögen
ihres Ehemannes, noch eine vorzügliche Befriedigung aus demselben
eher zu erwarten und verlangen könne, bevor nicht dieses Anlehn mit
Zinsen und deshalb verursachten Kosten getilgt und *den* Gläubi-
ger endlich berechtigt sey, im Fall *daß* aus dem verpfändeten Vermögen
nicht befriedigt werden könnte, sich an ihre Person selbst zu halten, und

sie so lange zum Gefängniß bringen zu lassen, bis *ein* völlige Befriedigung an Capital, Zinsen und allen Kosten erhalten haben

Die verehrl. *Kochegay* geborne *Schulzen* hat sich diesen ihr wohlgeklärten Folgen ihrer übernommenen Verbindlichkeiten überall ausdrücklich unterworfen, und es haben außerdem die Schuldner den Ausflüchten bösen Betrugs, listiger Ueberredung, Verletzung, nicht recht verstandner Sache oder Unwissenheit, man wäre durch Zwangsmittel und daher entstandene Furcht zu Ausstellung der Schuldverschreibung gebracht worden, die Sache sey in einem oder andern Punkt anders abgehandelt als niedergeschrieben, hiermit ausdrücklich begeben, auch haben sie in die Eintragung der aufgenommenen Schuld in das Grund- und Hypothekenbuch gewilliget.

Wie nun die Schuldner gebührend angesuchet, ihre mehr genannten Gläubiger hierüber eine gerichtliche Schuldverschreibung nebst Bestätigung des darin bestellten allgemeinen und besondern Unterpfandes zu erteilen: Als haben Wir solchem Suchen statt gegeben und vorgeschriebene Schuldverschreibung über = 600 Rthlr. nachdem solche in Beiseyn der Deputation von den Schuldnern eigenhändig unterschrieben, bei *Eda maria Dorothea Sülz...* *verwahrt* *an der Stelle Kochegayen.*
Christian Kochegay

in beglaubter Form anfertigen lassen, das darin bestellte allgemeine und besondere Unterpfand bestätigt und das Capital der 600 Rthlr. — im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 4 fol. 8. eingetragen, wollen auch mehrerwehnte *Gemeine* Gläubiger oder getrennen Inhaber dieser Schuldverschreibung dabei, so viel an Uns ist, schützen und handhaben; jedoch Uns und jedem seinem Rechte unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Gerichts Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Frankfurt an der Oder den *zehnten August*

Ludwig von Scharfstein *Just. Rath* *und* *Magist.*

Johann Ribbert

Sebastian Schulz

*Das Hiesige Gericht hat die
Sache zur Befriedigung
am 26. Sept. 1844
gesehen und
verurtheilt*

N. 55. 4.
Expo. 6
Re. 6
M. 6. 5. 6
Hyp. Ged. 1. 12
Ant. 3
Reg. 2. 24

Schneider

Wegen der vorerwähnten Sachverhalte
Abfertigung III. N. 2 eingetragene 600 H
ist die aus dem Monarchischen System
Lindens, Benette nachweislich herausge-
geben und ist in einem Gastenbuch in der
Hofkapelle von 40 H mit 0,02 H
Kümmelung, Kantenblatt 7 N. 560
aus Kasten nicht offen.

Frankfurt 20. 28. September 1874
Königliche Gränze, Amt I.

Gut



Wien

Wegen der vorerwähnten 600 H abfertigung
III. N. 2 ist das Monarchische Kanten-
blatt 7 herausge- N. 914 mit 63 qm zu
0,02 H Kümmelung aus der Hand der
Königlichen Kanten.

Frankfurt 20. 6. April 1889.

Königliche Kanten, Amt III.

Kapitel



Wien

Wegen vorerwähnter 600 H plan
1800 nach Abfertigung III. N. 2 ist das Monarchische
Kantenblatt 7 herausge- N. 915 von 12 der
179 qm

~~74 gms und 0,50 Gulden Kaimarkung aus der
Hauptanschießlichkeit entlassen.
Der Kaufpreis des Kapitals gegen den Zinsfuß
muß in künftigen Jahren zu der künftigen
Vol 1 des Börsennotizens vom 9. Juli 1875 fest.
gehaltene Kaufsumme folgen.
Dies ist im Grundbuche eingetragen.~~

~~Frankfurt a/O, den 4. November 1879.
Königliche Rentkammer d. d. III~~

~~H. Jacobi~~  ~~V. v. v.~~

Vorstehende Hypothek von 1800 Mark ist aufgewertet auf
450 GM - Vierhundertfünfzig Goldmark- zu den in dem Aufwer-
tungsgesetz vom 16. Juli 1925 angegebenen Zins- und Zahlungs-
bedingungen.

Dies ist im Grundbuch eingetragen.
Frankfurt a/Oder, den 15. Februar 1926.
Das Amtsgericht, Abteilung 3.

Heinrich Brundage

Bezüglich vorstehender Hypothek von 450 Goldmark
gilt die Erteilung eines Briefes als nachträglich aus-
geschlossen.

Dies ist im Grundbuch eingetragen.
Frankfurt a/Oder, den 30. März 1926.
Das Amtsgericht, Abteilung 3.

Heinrich Brundage

Vorstehende Hypothek von 1800 Mark ist aufgeworfen auf
450 GE - Vierhundertfünfzig Gulden - an den in dem Aufsatze
angegebenen von 18. Juli 1925 angegebenen Kasse und Zahlungs-
bedingungen.

Dies ist in Grundbuch eingetragen.
Frankfurt a/M., den 15. Februar 1926.
Das Amtsgericht, Abteilung 3.

Gebäude vorstehender Hypothek von 450 Gulden
mit der Stellung eines Brieles als nachfolgend aus-
geschlossen.

Dies ist in Grundbuch eingetragen.
Frankfurt a/M., den 30. März 1926.
Das Amtsgericht, Abteilung 3.

